

Geschäftsstelle Eidgenössischer Schwingerverband Rumendingenstrasse

1

3423 Ersigen

Telefon: 034 445 20 89

Handy: 079 222 54 92

E-Mail:

Ersigen, 24. Juli 2015

Weisung betreffend Einhaltung des Reglement Werbung ESV (Art. 3) für die Durchführung von Steinstoss-Wettkämpfen in der Schwingerarena bei Schwingfesten

1. Teilnahmeberechtigung

Die Wettkampfteilnehmer müssen Mitglied des Eidg. Schwingerverbandes oder Mitglied eines Vereins sein, welcher dem Dachverband Swiss Olympic angehört.

2. Wettkampfbestimmungen.

Hier gilt das Reglement des jeweiligen Organizers.

3. Dopingstatut

Für diesen Wettkampf gilt das aktuelle Dopingstatut von Swiss Olympic. Es können Dopingkontrollen durchgeführt werden.

4. Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Seitens des Veranstalters sowie auch seitens der Eidg. Schwingerhilfskasse ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

5. Wettkampftenü der Steinstösser bei Durchführung des Wettkampfes in der Schwingerarena

Vielfach werden bei den Steinstosswettkämpfen an Schwingfesten die Finalwettkämpfe in der Schwingerarena durchgeführt (z. Bsp. ESAF, Unspunnen und Weissenstein): Hierfür gilt das Reglement Werbung des ESV, Artikel 3. Verboten ist: Werbung auf dem Wettkampftenue (Hosen, Schuhe, Leibchen, Hemd, Unterhemd). Dasselbe gilt ebenfalls für allfällige zusätzliche Schutzbekleidung bei den Steinstössern wie Handgelenkschutz, Kopfschutz, und Gewichthebergürtel. Steinstösser, die sich nicht an die vorliegende Weisung halten, werden vom Wettkampf ausgeschlossen.

6. Umsetzung

Die jeweiligen Organizers sind verpflichtet in Zusammenarbeit mit dem durchführenden Schwingerverband die vorliegende Weisung umzusetzen

EIDGENÖSSISCHER SCHWINGERVERBAND



Rolf Gasser, Geschäftsstellenleiter und Werbeverantwortlicher

Weisung Steinstösser und Werbung an Schwingfesten_2015.doc